

## Nutzungsvereinbarung für das Vereinsboot Yngling GER

zwischen

dem Yacht- und Ruderclub Attendorn E.V., Osterfeuerweg 14, 57439 Attendorn

**im folgenden YRCA genannt**

und

**im folgenden verantwortlicher Bootsführer genannt.**

Zwischen dem YRCA und dem verantwortlichen Bootsführer wird folgende Nutzungsvereinbarung getroffen:

- 1) Dem verantwortlichen Bootsführer wird das Vereinsboot in Yngling GER am \_\_\_\_\_ (Tag, Monat, Jahr) zur Nutzung überlassen.
- 2) Die Nutzungsgebühr pro Kalendertag beträgt 20,00 €, die im Voraus auf das u.g. Bankkonto zu leisten ist. Die regelmäßige Nutzungszeit ist täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr. Abweichende Übernahme- und Rückgabezeiten können mit dem Bootswart abgesprochen werden.
- 3) Die Nutzung steht dem Verantwortlichen Bootsführer gemäß den folgenden Nutzungsbedingungen zu, die der verantwortliche Bootsführer anerkennt und die für das Vereinsboot Yngling GER Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

Attendorn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
für den YRCA

\_\_\_\_\_  
verantwortlicher Bootsführer

Bankverbindung YRCA:

Sparkasse A-L-K ▪ BLZ 462 516 30 ▪ Konto-Nr. 14001 ▪ IBAN DE64 4625 1630 0000 0140 01

## Nutzungsbedingungen für das Vereinsboot Yngling GER

- 1) Bei Übernahme des Vereinsbootes ist das Boot auf Schäden und fehlende Ausrüstung zu überprüfen, die die Funktion des Bootes einschränken oder nicht gewährleisten, und es sind diese unverzüglich dem Bootswart zu melden. Die Nutzungsgebühr wird erstattet, wenn die Funktion des Bootes nicht gewährleistet ist und das Boot aus diesem Grund nicht genutzt wird.
- 2) Für den Fall, dass das Boot oder die Ausrüstung durch äußere Umstände oder technische Mängel zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung steht, kann der Nutzer hieraus keine Erfüllungs- oder Sachansprüche gegen den YRCA herleiten. Die Nutzungsgebühr wird in diesem Fall erstattet.
- 3) Bei Rückgabe des Bootes sind jegliche Schäden am Boot und an der Ausrüstung des Bootes dem Bootswart anzuzeigen, die während der Nutzung entstanden sind.
- 4) Der verantwortliche Bootsführer haftet für sämtliche Schäden an der Yngling GER sowie der Ausrüstung und dem Zubehör, die während der Nutzung durch sein Verschulden oder das seiner Mitsegler verursacht worden sind.
- 5) Schadensersatzansprüche des verantwortlichen Bootsführer und oder seiner Begleiter sind ausgeschlossen, soweit der YRCA nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 6) Der verantwortliche Bootsführer hat dem YRCA die Aufwendungen, Kosten und Belastungen zu ersetzen, die dem YRCA dadurch entstehen, dass die vom verantwortlichen Bootsführer oder seinen Mitseglern verursachten Schäden an Rechtsgütern Dritter in Anspruch genommen werden.
- 7) Dem verantwortlichen Bootsführer ist es untersagt, im Falle seiner Abwesenheit von Bord Dritten die Führung des Bootes zu überlassen. Der verantwortliche Bootsführer hat für die ordentliche Führung und Pflege des Bootes nach guter Seemannschaft Sorge zu tragen.
- 8) Falls der verantwortliche Bootsführer das Boot zum vereinbarten Termin nicht übernimmt, gleich aus welchen Gründen, hat er die Nutzungsgebühr zu entrichten, es sei denn, dass der YRCA das Boot anderweitig vergeben kann. Die mit dem YRCA vereinbarten Termine sind für den Nutzer verbindlich.
- 9) Das Vereinsboot Yngling GER kann nur einem verantwortlichen Bootsführer überlassen werden. Verantwortliche Bootsführer können alle Vereinsmitglieder, einschließlich der Gastmitglieder, sein, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - die im Besitz des Sportbootführerscheins Binnen sind,
  - die die Nutzungsgebühr entrichtet haben,
  - die die Nutzungsvereinbarung einschließlich des Haftungsverzichts gegenüber dem YRCA unterzeichnet haben.
- 10) Durch Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung unterwirft sich der verantwortliche Bootsführer sämtlichen Regeln der Nutzungsbedingungen des YRCA, die voll inhaltlich Gegenstand der Nutzungsvereinbarung sind.